

Die Zusatzweiterbildung Homöopathie in der neuen Weiterbildungsordnung

Im Mai 2018 wurde in Erfurt vom 121. Deutschen Ärztetag mit großer Mehrheit eine neue Musterweiterbildungsordnung (MWBO) beschlossen. In die Novellierung des Kapitels „Homöopathie“ der MWBO wurde der DZVhÄ als zuständiger Fachverband seitens der Bundesärztekammer intensiv und konstruktiv einbezogen. So kommt es, dass die neue MWBO nicht nur die Zusatzweiterbildung Homöopathie weiterhin enthält, sondern die Anforderungen für den Erwerb der Zusatzbezeichnung im Vergleich zur bisher geltenden MWBO von 2003 sogar ausgebaut (Kurse A-F, statt bisher A-D) werden konnten.

Die Nachfrage nach ärztlicher Homöopathie ist in den letzten Jahren enorm gestiegen (repräsentative Befragungen von forsa, 2010-2018). Mit Blick auf die Qualitätssicherung und die Patientensicherheit ist die Zusatzbezeichnung Homöopathie ein Garant für eine gute und sichere Versorgung der Patienten, welcher durch die angestrebte Weiterentwicklung des Ausbildungsumfangs zusätzlich gestärkt werden kann.

Derzeit wird die neue MWBO nun von den einzelnen Landesärztekammern umgesetzt. Dabei wird diese nicht immer unverändert übernommen, so dass sich die zuständige Mitgliedervertretung in einzelnen Kammerbezirken für Streichung der Zusatzweiterbildung Homöopathie entschieden hat.

Eine entsprechende Liste über die Beschlusslage in den einzelnen Kammern finden Sie im Internet unter www.weiterbildung-homoeopathie.de > Zusatzbezeichnung.

Der DZVhÄ möchte Sie zu den Entwicklungen informieren.

1. Ist die vom Deutschen Ärztetag in Erfurt mit großer Mehrheit beschlossene Musterweiterbildungsordnung, die die Zusatzweiterbildung Homöopathie einschließt, für alle Ärztekammern verbindlich?

Nein, die Landesärztekammern sind nicht an das Votum des Ärztetages und die dort verabschiedete Musterweiterbildungsordnung gebunden.

2. Warum beschließen die einzelnen Landesärztekammern derzeit neue Weiterbildungsordnungen?

Der 122. Deutsche Ärztetag hat eine neue Musterweiterbildungsordnung (MWBO) beschlossen. Diese ist eine Empfehlung an die Landesärztekammern, die aber nicht zur unveränderten Übernahme der Musterweiterbildungsordnung verpflichtet sind. Vor diesem Hintergrund stehen die Weiterbildungsordnungen in den einzelnen Kammerbezirken jedoch gerade auf dem Prüfstand.

3. Was sind (mögliche) Beweggründe der Kammern für die Streichung der Zusatzweiterbildung Homöopathie?

Beispielhaft sei hier die Ärztekammer Schleswig-Holstein herangezogen, die ihren Kammervetretern im Vorfeld einer Entscheidung u.a. zu bedenken gibt, dass die Anzahl der homöopathischen Ärzte seit 2015 bundesweit abnimmt und die von ihrer Akademie angebotenen Kurse dieses Themenbereichs schwach besucht sind. Wegen geringer Teilnahmezahlen sei es in mehreren Fällen sogar zur Absage von geplanten Veranstaltungen gekommen. Außerdem gab es 2017 und 2018 keine Anträge zum Erwerb der Zusatzqualifikation.

Daneben wird immer wieder auch die angeblich mangelnde Evidenz der Homöopathie als Rechtfertigung für deren Ausschluss angeführt. „Dass die

Homöopathie keine Evidenz hat, stimmt nicht“, so die Erste Vorsitzende des DZVhÄ, Dr. Michaela Geiger. „Die ärztliche Homöopathie ist wirksam und evidenzbasiert. Das ist durch zahlreiche Studien belegt.“ Die moderne Evidenzbasierte Medizin (EbM) stützt sich per Definition (D. Sackett) auf drei Säulen: auf die klinische Erfahrung der Ärzte, die Werte und Wünsche des Patienten und den aktuellen Stand der klinischen Forschung. Seit über 200 Jahren wird die ärztliche Homöopathie von Ärzten erfolgreich angewendet, sie wird von Patienten gefordert und eine zusammenfassende Betrachtung klinischer Forschungsdaten belegt hinreichend einen therapeutischen Nutzen der homöopathischen Behandlung. „Auch die stetig steigende Patientennachfrage ist ein Zeichen für die Wirksamkeit der Homöopathie“, betont Dr. Michaela Geiger.

4. Meine Ärztekammer hat die Zusatzbezeichnung Homöopathie aus ihrer Weiterbildungsordnung gestrichen. Darf ich meine bereits erworbene Zusatzbezeichnung zukünftig noch führen?

Bereits erworbene Zusatzbezeichnungen behalten ihre Gültigkeit und dürfen weiterhin (z.B. auf dem Praxisschild und dem Stempel) geführt werden.

5. Ich möchte in wenigen Monaten mit der Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung Homöopathie beginnen. Was soll ich tun, wenn meine Ärztekammer den Weiterbildungsangang jetzt aus ihrer Weiterbildungsordnung streicht?

Maßgeblich sind die Übergangsregelungen der jeweiligen Weiterbildungsordnung. Eine entsprechende Liste über die Beschlusslage in den einzelnen Kammern finden Sie im Internet unter www.weiterbildung-homoeopathie.de > Zusatzbezeichnung.

Die neue Weiterbildungsordnung tritt in der Regel nicht unmittelbar nach Verabschiedung in Kraft, so dass geplante, aber nicht begonnene Weiterbildungen noch nach der alten Weiterbildungsordnung aufgenommen werden können. Sollte Ihre Ärztekammer die Zusatzweiterbildung Homöopathie aus der Weiterbildungsordnung streichen, sollten Sie umgehend mit Ihrer Kammer Kontakt aufnehmen, um im verbleibenden Zeitfenster Ihre geplante Weiterbildung anzumelden und zu beginnen. Eine so begonnene Weiterbildung kann dann auch nach Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung zu den alten Bedingungen beendet werden.

6. Kann ich die Zusatzbezeichnung Homöopathie bei einer anderen Ärztekammer beantragen?

Die Ärztekammer kann nicht frei gewählt werden. Zuständig ist in der Regel diejenige Kammer, in deren Bereich die ärztliche Berufsausübung (hauptsächlich) erfolgt.

7. Ich verfüge über die Zusatzbezeichnung Homöopathie und wechsle nun in den Zuständigkeitsbereich einer Ärztekammer, die diese Qualifikation nicht verleiht. Darf ich die Zusatzbezeichnung dort führen?

Die Berufs- und Weiterbildungsordnungen unterscheiden sich aufgrund der föderalen Struktur von Kammerbezirk zu Kammerbezirk. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei Ihrer „neuen“ Ärztekammer. Im Grundsatz gilt jedoch, dass Bezeichnungen und Nachweise, die von einer deutschen Ärztekammer verliehen worden sind, bundesweit geführt werden dürfen, so dass der Wechsel des Kammerbezirks hier zu keinen individuellen Nachteilen führt.

8. Meine Ärztekammer bietet keine Zusatzweiterbildung Homöopathie an. Kann ich mich trotzdem im Rahmen meiner Fortbildungsverpflichtung in diesem Bereich anerkannt fortbilden?

Grundsätzlich bietet Ihnen der Veranstaltungssuche des DZVhÄ (www.weiterbildung-homoeopathie.de) ein breites Angebot geeigneter qualitätsgesicherter Fortbildungsveranstaltungen, die den Richtlinien zum Homöopathie-Diplom genügen.

Seitens der Landesärztekammern werden für die allgemeine ärztliche Fortbildungsverpflichtung nur solche Veranstaltungen angerechnet, die nach Prüfung durch die zuständige Kammer CME-Punkte zuerkannt bekommen haben. Die Bundessärztekammer hat auf ihrer Webseite eine „[Empfehlung zur ärztlichen Fortbildung](#)“ veröffentlicht, die die von einer Fortbildung zu erfüllenden Kriterien konkretisiert. Demnach sind homöopathische Fortbildungsinhalte von einer Anerkennung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Auslegung der Empfehlung steht den einzelnen Landesärztekammern jedoch frei, wodurch die Anerkennung homöopathischer Fortbildungsinhalte u.a. auch von der Haltung der örtlich zuständigen Kammer zur Homöopathie abhängig ist. In jedem Fall können Sie anerkannte homöopathische Fortbildungsveranstaltungen anderer Kammerbezirke besuchen, da CME-Punkte bundesweit gegenseitig anerkannt werden.

9. Meine Kammer vergibt keine CME-Punkte für homöopathische Fortbildungsveranstaltungen. Kann ich entsprechende Fortbildungen in anderen Kammerbezirken besuchen?

Die Fortbildungsordnungen sind nicht bundesweit einheitlich geregelt. Grundsätzlich gelten CME-Punkte allerdings bundesweit, so dass von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahmen von allen anderen Kammern für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden. Auch von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden gegenseitig anerkannt.

10. Hat die Streichung der Zusatzbezeichnung Homöopathie Auswirkungen auf das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ?

Nein, das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ besteht unabhängig von der Zusatzbezeichnung und kann ohne diese erworben und geführt werden. Die Ausgestaltung der Qualitätsanforderungen für das Diplom obliegt dem DZVhÄ. Die Sicherung des hohen Niveaus der ärztlich-homöopathischen Versorgung liegt vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in Zukunft noch stärker in den Händen des DZVhÄ, wodurch das Homöopathie-Diplom weiter an Bedeutung gewinnen wird.

11. Wie kann ich das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ erwerben?

Bitte informieren Sie sich auf unserer Website www.weiterbildung-homoeopathie.de oder sprechen Sie uns direkt an. Grundsätzlich sind zum Erwerb des Homöopathie-Diploms die Kurse A-F sowie 300 Stunden Fallseminare (je 100 Std. Fallseminar/Supervision können durch sechs Monate Praxisassistenz in einer vom DZVhÄ anerkannten Lehrpraxis ersetzt werden) nachzuweisen.

12. Hat die Streichung der Zusatzbezeichnung Homöopathie Auswirkungen auf die Selektivverträge des DZVhÄ? Kann ich auch zukünftig an diesen teilnehmen?

Die Selektivverträge sind privatrechtliche Verträge mit Krankenkassen, die als Teilnahmevoraussetzung u.a. die Zusatzbezeichnung und/oder das Homöopathie-Diplom definieren. Wer als Vertragsarzt über eine entsprechende Qualifikation verfügt, kann an den Verträgen teilnehmen. Alle bereits erworbenen

Zusatzbezeichnungen behalten im Rahmen des Bestandsschutzes ihre Gültigkeit. Ärzte, die heute an Selektivverträgen Homöopathie teilnehmen, können dies auch in Zukunft tun. Die Versorgungsqualität bleibt also in jedem Fall im Sinne der Patienten und Kostenträger weiterhin in vollem Umfang unverändert sichergestellt.

13. Kann ich ohne die Zusatzbezeichnung Homöopathie die Ziffern 30/31 nach GOÄ abrechnen?

Ja, das ist möglich, da in der GOÄ mit den Leistungen grundsätzlich keine konkreten Qualifikationsanforderungen verknüpft werden. Das ist z.B. für die analoge Abrechnung relevant.

Jedoch müssen alle Leistungen entsprechend der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben fach- und sachgerecht erbracht werden. Dass man hierzu in der Lage ist, muss ggf. auch belegt werden können, wenn es z.B. um die Aufklärung von Behandlungsfehlern geht. Eine entsprechende Zusatzbezeichnung oder das Homöopathie-Diplom sind in solchen Fällen anerkannte Befähigungsnachweise. Je nach Sachverhalt kann auch die Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren oder eine andere vergleichbare Qualifikation ausreichend sein.

Wer die Zusatzbezeichnung Homöopathie im Praxis-Briefkopf ausweist, erspart sich im Zweifelsfall diesbezügliche Nachfragen von Patienten oder Kostenträgern.

14. Was bedeutet die Streichung der Zusatzbezeichnung Homöopathie aus den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern aus Patientensicht?

Die Nachfrage nach ärztlicher Homöopathie ist in den letzten Jahren enorm gestiegen (repräsentative Befragungen von forsa, 2010-2018). Mit Blick auf die Qualitätssicherung und die Patientensicherheit ist die Zusatzbezeichnung Homöopathie ein Garant für eine gute und sichere Versorgung der Patienten. Die Streichung der Zusatzweiterbildung gefährdet daher das bisher erreichte Qualitätsniveau.

Eine qualifizierte homöopathische Behandlung im Rahmen einer Integrativen Medizin, wie sie sich von 79 % der Deutschen gewünscht wird (repräsentative Befragung von forsa, April 2018), gehört nicht nur zur Therapiefreiheit dazu, sondern ist auch ein geeignetes Mittel, um den medizinischen Herausforderungen in einer Gesellschaft mit immer mehr Chronikern, multimorbiden Menschen und Antibiotika-Resistenzen wirkungsvoll zu begegnen.

15. Wie ist die Streichung der Zusatzbezeichnung Homöopathie aus einzelnen Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern berufspolitisch zu bewerten? Was unternimmt der DZVhÄ, damit die Zusatzbezeichnung Homöopathie auch in Zukunft in möglichst vielen Kammerbezirken erhalten bleibt?

Die Delegierten des Deutschen Ärztetags 2018 in Erfurt haben sich eindeutig für den Erhalt der Zusatzbezeichnung ausgesprochen. Sie wurde im Kontext der Musterweiterbildungsordnung (MWBO) mit großer Mehrheit verabschiedet. Die Anforderungen für eine Zusatzbezeichnung Homöopathie wurden dabei in der MWBO der Bundesärztekammer (BÄK) noch erhöht. Ein klares Signal der BÄK an die Landesärztekammern, diese in ihre Weiterbildungsordnungen zu übernehmen.

Streichen einzelne Landesärztekammern die Zusatzbezeichnung Homöopathie aus ihrer Weiterbildungsordnung ist dies ein großer Rückschritt. Rund 7.000 Ärzte mit

Zusatzbezeichnung Homöopathie in Deutschland stehen für Therapiepluralismus und wollen keine ‚Monokultur‘ in der Medizin. 75 Prozent der Deutschen wünschen sich ebenfalls eine pluralistische Integrative Medizin. Die LÄK hat sich gegen die Interessen der Patientinnen und Patienten entschieden und gegen die Stärkung der Therapiefreiheit (Kantar TNS 2018).

Zu wissenschaftlicher Evidenz gehören in der Medizin immer drei Säulen: Die therapeutischen Erfahrungen der Ärzte, die Wünsche und die Werte der Patientinnen und Patienten sowie Ergebnisse aus der klinischen Forschung. Zu allen drei Säulen hat die ärztliche Homöopathie positive wissenschaftliche Daten vorzuweisen. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der LÄK nicht nachvollziehbar (Links zur Homöopathie-Forschung: www.wisshom.de, www.hri-research.org).

Die Hufelandgesellschaft als Dachverband der komplementärmedizinisch, integrativ tätigen Ärzteschaft spricht sich klar für die Zusatzbezeichnung Homöopathie aus. „Die Zusatzbezeichnung ist eine wichtige Orientierung für die PatientInnen. So können sie zweifelsfrei ÄrztInnen mit einer qualitativ hochwertigen Ausbildung finden“, sagt Dr. med. Sabine Fischer, Vorstand der Hufelandgesellschaft.

Die DZVhÄ Landesverbände sind in Abstimmung mit dem Bundesvorstand in allen Landesärztekammern äußerst aktiv und leisten Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit.

Primäres Ziel ist es, die Zusatzbezeichnung in den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern zu erhalten.

Hat sich eine Landesärztekammer trotz unserer guten Argumente gegen den Erhalt der Zusatzbezeichnung Homöopathie entschieden, unterstützt der DZVhÄ die jeweiligen Kammermitglieder bei der Einsichtnahme in die Beschlussunterlagen sowie ggf. der Anrufung der zuständigen Rechtsaufsicht (Landesgesundheitsministerien). Darüber hinaus berät der DZVhÄ die betroffenen Landesverbände über mögliche weitere rechtliche Schritte.